

- Berechnung von Leistungen, die bereits durch den Preis abgegolten sind;
- Nebenabreden jeder Art, die zu Preisüberschreitungen führen.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 2 vor, dann bedarf es nicht der Überprüfung, ob der erlangte oder beabsichtigte Mehrerlös erheblich ist. Sinn dieses Tatbestandsmerkmals ist es, einem Bürger, der bereits einmal durch ein Gericht oder innerhalb der letzten zwei Jahre durch eine Ordnungsstrafe oder durch ein gesellschaftliches Gericht für das Gesetzwidrige seines Handelns zur Verantwortung gezogen wurde, nunmehr nachdrücklich seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft klarzumachen. Das Tatbestandsmerkmal „bestraft“ umfaßt sowohl die Freiheitsstrafen als auch alle Strafen ohne Freiheitsentzug.

Ist bei einer gerichtlichen Verurteilung die Strafe bereits getilgt, kann diese Bestimmung nicht mehr angewandt werden.

4. Auf der subjektiven Seite wird als Schuldform **Vorsatz** mit der Zielstellung verlangt, sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern. Der Täter muß sich also bewußt dazu entscheiden, daß er mit der obengenannten Zielsetzung einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinbahmt.

5. **Fahrlässige Preisverstöße** sind nach Abs. 2 nur strafbar, wenn der Täter den höheren Preis sowohl veranlaßt als auch vereinnahmt hat und der erhebliche Vermögensvorteil ihm, anderen Personen oder dem Betrieb zugute kommt.

Mit den Merkmalen veranlaßt und vereinnahmt wird für diejenigen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, die für die Kalkulation der jeweiligen Überpreise verantwortlich sind oder die diese in anderer Weise vorgegeben oder bestimmt haben. Nach Abs. 2 sind nur solche Personen zur Verantwortung zu ziehen, die für das Zustandekommen der Preise unmittelbar verantwortlich sind und diese, sei es persönlich oder als Leiter von Betrieben, veranlassen und vereinnahmen. Eine fahrlässige Forderung höherer von Überpreisen, die noch nicht zu einem Vermögensvorteil geführt hat, kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 20 OWVO).

6. Die **Einzziehung des Mehrerlöses** ist entsprechend Abs. 3 eine zwingend vorgeschriebene Maßnahme. Einzuziehen ist der Mehrerlös, wie er sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt, also die Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen und dem vereinnahmten gesetzlichen höheren Preis (Bruttomehrerlös). Bei der Festsetzung des einzuziehenden Mehrerlöses sind nicht die Beträge abzuziehen, die der Täter aufgrund der veränderten Besteuerung an den Staatshaushalt gezahlt oder aufgrund der Nachveranlagung zu zahlen hat (Nettoprinzip). Die steuerliche Beurteilung ist Angelegenheit der dafür zuständigen Finanzbehörden und unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichts (vgl.